

7. Sekundärliteratur

Kurzer Bericht über das Alumnat des Königl. Pädagogiums in den Franckischen Stiftungen zu Halle.

Halle (Saale), 1876

Ordnungen und Gesetze für die Zöglinge des Alumnats des königl.
Pädagogiums in den Franckischen Stiftungen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Ordnungen und Gesetze

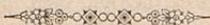
für die

Zöglinge des Alumnats des Königl. Pädagogiums

in den

Franckischen Stiftungen.

(1880.)



I. Verhalten der Zöglinge.

a) Gegen Vorgesetzte und Lehrer.

Jeder Zögling ist allen seinen Vorgesetzten und Lehrern Achtung und Gehorsam schuldig und muß ihren Anordnungen und Zurechtweisungen jederzeit willig Folge leisten.

Derselbe wird einem bestimmten Lehrer zur Beaufsichtigung zugewiesen, welcher auf seinen häuslichen Fleiß und seine sittliche Führung nicht blos in den Arbeits-, sondern auch in den Freistunden achten wird. Diesem soll er in allen Verhältnissen mit Vertrauen und Offenheit entgegen kommen, Bitten und Beschwerden zuerst vorlegen und ihn als den nächsten Stellvertreter seiner Eltern und Angehörigen betrachten.

Allen Lehrern, so wie den Beamten der Franckischen Stiftungen muß er mit der gebührenden Achtung und Höflichkeit begegnen.

Beschwerden über vermeintliches Unrecht, das ihm von Seiten eines Lehrers geschehen sei, hat er bei dem Director bescheiden anzubringen und sich dabei insbesondere vor lügenhaften Angaben oder Troß zu hüten.

b) Gegen die übrigen Zöglinge.

Die Zöglinge sollen in Freundschaft, Friede und Eintracht unter einander leben und in ihrem Umgange Verträglichkeit zeigen. Darum darf Niemand einen Andern verhöhnen, schimpfen, absichtlich kränken, oder gar mit Schlägen mißhandeln, der Belei-

digte auch nicht Selbststrache suchen, sondern seine Klage bei dem Lehrer anbringen.

Die Stuben=Senioren, welche von der Conferenz gewählt werden, führen über alle auf ihrer Stube wohnenden Zöglinge die Aufsicht, wachen über Aufrechthaltung der Ordnung und haben ihre jüngern Stubengenossen vor ungerechtfertigten Ansprüchen der älteren oder liebloser Behandlung zu schützen. Wie sie deshalb ganz besonders verpflichtet sind durch Fleiß, strenge Ordnungsliebe und überhaupt durch gute sittliche Führung den ihnen untergebenen Zöglingen Muster und Vorbild zu sein, so haben diese die Verpflichtung ihren Anweisungen Gehorsam zu leisten. Vergehungen der Schüler aus den untern Klassen können die Senioren mit Strafpensen oder mit Custos=Amt bis zu drei Tagen bestrafen. Bedeutendere Vergehen, namentlich auch bei den Zöglingen aus den oberen Klassen, müssen sie zur Anzeige bringen.

Gefälligkeiten und Dienstleistungen darf Keiner von seinen Mitschülern fordern oder gar erzwingen.

c) Gegen das dienende Personal.

Den Personen, welche zu irgend einem Dienste in der Anstalt berufen sind, müssen die Zöglinge höflich begegnen, ohne sich in Vertraulichkeiten mit denselben einzulassen. Gefälligkeiten darf Niemand von ihnen erzwingen wollen, zu unerlaubten Dienstleistungen sie nicht zu verleiten suchen, überhaupt nicht mehr von ihnen verlangen, als wozu er berechtigt ist.

Wer über sie zu klagen hat, darf sich nicht in Streit und Zank mit ihnen einlassen, sondern muß von seiner Beschwerde Anzeige machen.

II. Haus-Ordnung.

In dem Winter=Halbjahre wird $\frac{3}{4}$ 6 Uhr, während des Sommers $\frac{3}{4}$ 5 Uhr auf jeder Kammer das Zeichen zum Aufstehen gegeben. Der Beginn der Arbeitsstunden, sowie der Schluß derselben wird durch die Glocke des Alumnats angezeigt.

Arbeitsstunden sind:

während des Sommers:	während des Winters:
Morgens 5 — 6 Uhr,	Morgens 6 — 7 Uhr,
11 — 12 Uhr,	Nachmittags 5 — 7 Uhr,
Nachmittags 5 — 7 Uhr,	Abends 8 — 10 Uhr,
Abends 9 — 10 Uhr;	

Die Arbeitsstunde des Abends von 9—10 Uhr ist nur für die Schüler der obern Klassen bestimmt. Wer nach 10 Uhr zu arbeiten genöthigt ist, hat sich dazu die Erlaubniß des Lehrers zu erbitten.

Die Arbeitsstunden muß jeder auf seiner Stube pünktlich und gewissenhaft abwarten und zur Anfertigung der Schularbeiten oder zu Privatstudien benutzen. Während derselben muß strenge Ordnung und die größte Stille herrschen. Alles Umherlaufen auf andern Stuben oder auf den Höfen, das Lärmen auf den Treppen und Fluren, das Umherschiden der kleineren Zöglinge, das Annehmen von Besuchen der Fremder ist untersagt.

Der Besuch der Pensionsanstalt ist, auch in den Freistunden, nur nach erfolgter besonderer Erlaubniß des Hebdomadars gestattet.

Die Freistunden sollen die Zöglinge zur Erholung durch Spiel und Ergehen im Freien benutzen. Die dazu bestimmten Räume sind der Turnplatz, die Plantage bis zu dem Querwege vom Turnplatz bis zur Mauer, die Höfe des Pädagogiums. Auf letzteren dürfen lärmende Spiele nicht vorgenommen werden. Der Besuch der Plantage ist während der dunkeln Wintermonate für die Zeit Abends nach Tische untersagt. Der Aufenthalt an andern Orten, namentlich in dem botanischen Garten, auf dem schwarzen Wege unterhalb des Eingangs zum Bauhof und oberhalb des neuen Hauses und den daran grenzenden Räumen, auf dem Bauhofe, auf dem großen Hofe der Stiftungen, ist untersagt. Der Besuch des Feldgartens ist an den Sommerabenden gestattet, jedoch ist dazu die Erlaubniß des Hebdomadars erforderlich.

Eine jede Beschädigung der in der Nähe jener Plätze und in den Gärten befindlichen Häuser, Mauern, Bäume und Früchte, so wie der Turngeräthe ist strafbar. Das Werfen mit Schneebällen auf den Höfen ist untersagt.

Das Zeichen zum Verlassen der Gärten und Erholungsplätze wird mit der Glocke gegeben; dasselbe ist genau zu beobachten.

An den schulfreien Nachmittagen erhalten die Zöglinge, wenn nicht spazieren geführt wird, in bestimmt festgesetzter Ordnung und Reihenfolge die Erlaubniß, außerhalb der Stiftungen spazieren zu gehen. Wer sich des ihm hierin bewiesenen Vertrauens unwürdig zeigt und die Erlaubniß mißbraucht, dem wird sie entzogen.

Während des Sommers wird in der dazu geeigneten Zeit dreimal wöchentlich unter Aufsicht eines Lehrers in einer Schwimm-Anstalt gebadet. Für den besonders zu ertheilenden Schwimm-Unterricht bedarf es vorher einer schriftlichen Genehmigung der Eltern oder Angehörigen der Zöglinge. Während des Badens sind die Zöglinge verpflichtet den Anordnungen des Schwimmmeisters Folge zu leisten.

Tanz-Unterricht kann während des Winters auf schriftliche Erlaubniß der Eltern und unter Zustimmung der Lehrer bei einem von der Anstalt gewählten Tanzlehrer genommen werden; Musik-Unterricht in gleicher Weise bei den von der Anstalt dazu bestimmten Lehrern, bei Mitschülern nur ausnahmsweise.

Zu Besuchen in der Stadt muß sich jeder Zögling die Erlaubniß schriftlich bei seinem Lehrer und dem Inspector adj. in den bestimmten Sprechstunden erbitten. Bei unermütheten Veranlassungen zum Ausgehn ertheilt diese Erlaubniß der Lehrer oder in dessen Abwesenheit der Hebbomadar. Zu Besuchen über Land, wie zur Theilnahme an Vergnügungen ist stets die Erlaubniß des Directors erforderlich. Einzelne ausfallende Lectionen berechtigen nicht zum Verlassen der Anstalt ohne besondere Erlaubniß.

Die Marke, welche der Zögling als Zeichen der Erlaubniß zum Ausgehen erhielt, hat derselbe bei dem Ausgange aus den Stiftungen und bei seiner Rückkehr in dieselben auf Verlangen dem Tage- oder Nachtwächter vorzuzeigen und schließlich an den Portier des Pädagogiums, erfolgt die letztere nach 9 Uhr Abends, an den Nachtwächter abzuliefern.

Die Erlaubniß aus der Schule zu bleiben, um welche nur in dringenden Fällen nachgesucht werden darf, muß vor dem Beginne der Schule nachgesucht werden. In Krankheitsfällen ist dazu die Bescheinigung des Hülfzarztes, jedesmal aber die Genehmigung des Lehrers und des Inspector adj. auf einem besondern Zettel einzuholen, der dem betreffenden Klassen-Ordinarius und den übrigen Lehrern, deren Lehrstunden versäumt werden, vorgezeigt werden muß. Solche Erlaubniß gilt nie für einen ganzen Tag, sondern nur für die Vormittags- oder Nachmittags-Lectionen.

An Sonn- und Festtagen sind Vormittags von 7—8 Uhr, im Sommer von 2—4 Uhr, im Winter von 2—3 und von 5—7 Uhr Arbeitsstunden und außerdem des Abends wie an den Wochentagen.

Der Gottesdienst wird abwechselnd entweder in der Glau-chaischen Kirche besucht oder auf dem Betsaale der Stiftungen gehalten. Das Zeichen zum Kirchgange wird auf Anordnung des Lehrers mit der Glocke gegeben. Auf dieses Zeichen haben sich alle unverweilt auf dem Vorderhof zu versammeln, um von dort in die Kirche geführt zu werden. Dispensation von der Theilnahme am Gottesdienst wegen Krankheit oder aus andern Ursachen, ist beim Lehrer und dem Inspector adj. nachzusuchen.

Während der Freistunden ist an solchen Tagen alles lärmende Spielen und Umhertreiben in Höfen und Gärten untersagt.

Für das Abendgebet, mit welchem die Woche geschlossen wird, gilt dieselbe Ordnung wie für den Besuch des Gottesdienstes überhaupt.

An Sonn- und Festtagen wird denjenigen Zöglingen, welche aus der Nähe von Halle sind und deren Eltern und Angehörige schriftlich darum nachgesucht haben, ausnahmsweise gestattet die Zbrigen zu besuchen. Die dazu gestattete Zeit darf nicht überschritten werden.

III. Stubenordnung.

Jede Stube muß vor Beginn der Schule aufgeräumt werden. Die Schränke und Pulte sind sorgfältig zu verschließen.

Auf Reinlichkeit und Ordnung muß streng geachtet werden. Deshalb darf Niemand Vögel halten, die Fenster mit Blumentöpfen anfüllen, in den Defen oder auf den Stuben kochen und braten, die Flure und Kammern verunreinigen, aus den Fenstern gießen oder werfen.

Vorsätzliche oder auch nur durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit verursachte Beschädigung der Mobilien, der Fenster und Wände wird auf Kosten des Thäters oder, sofern sich derselbe nicht ermitteln läßt, der Bewohner der Stube ersetzt und außerdem den Umständen gemäß bestraft.

Mit Feuer und Licht muß sehr vorsichtig umgegangen werden.

Alles Umhertreiben in den Kammern und das Umherliegen auf den Betten am Tage ist untersagt. Des Abends muß alles laute Reden und Lachen daselbst unterbleiben.

Das Tabakrauchen und Kartenspielen jeder Art sind verboten.

Zusammenkünfte zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken dürfen nur nach vorher ertheilter Erlaubniß veranstaltet werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf Treppen, Fluren, Höfen und überhaupt da, wo der gesammte Coetus vereinigt ist, sind alle Senioren verpflichtet.

IV. Speiseordnung.

Morgens um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr im Sommer, um 7 $\frac{1}{2}$ im Winter begiebt sich jeder auf das gegebene Zeichen sofort in den Speisesaal an den ihm angewiesenen Platz zum Frühstück, ebenso um 12 Uhr zum Mittags-, und um 7 Uhr zum Abendessen.

Das Mittags- und Abendessen wird mit Gebet begonnen und geschlossen, dabei hat jeder die der Heiligkeit des Actes entsprechende Haltung zu beobachten.

Reinlichkeit und anständigen Anzug darf Niemand vermissen lassen.

Während der Mahlzeit beobachte Jeder Ordnung und Anstand und enthalte sich lauter Gespräche und jedes störenden Geräusches. Das Umhergehen von einem Tische zum andern ist untersagt.

Berunreinigung der übrig gebliebenen Speisen, muthwillige Beschmutzung, und Beschädigung oder gar das Wegnehmen der bei Tische gebrauchten Geräthe ist strafbar.

Alle Beschwerden sind bei dem anwesendem Hebdomadabar anzubringen.

Vom Tische zu bleiben ist nicht erlaubt. Wer durch Krankheit oder aus sonst einem genügenden Grunde bei Tische zu erscheinen verhindert ist, hat sich die Erlaubniß von dem Hebdomadabar zur rechten Zeit in Person zu erbitten.

Sollte Einer genöthigt sein vom Tische weg zu gehen, so muß er den Hebdomadabar um Erlaubniß bitten.

Nach geendigtem Gebet verläßt Jeder sogleich den Saal.

V. Ordnung auf dem Krankenhause.

Sobald ein Schüler das Krankenhaus bezieht, hat er zunächst einen von dem Inspector adj., dem Inspectionslehrer und dem Arzte unterschriebenen Zettel in der Krankenanstalt abzugeben, wo ihm sodann sein Platz angewiesen wird. Er hat sogleich seine Sachen neben seinem Bette in Ordnung zu bringen, und alles zu entfernen, dessen er nicht nothwendig im Krankenhause bedarf.

Jeder Kranke hält sich den Tag über in dem ihm angewiesenen Zimmer auf und darf dies nur mit Bewilligung des Arztes verlassen. Nicht bettlägerige Kranke müssen das Bette im Sommer vor 6 und im Winter vor 7 Uhr verlassen, und nehmen ihre Reinigung an den angewiesenen Plätzen vor. Nichts darf aus den Fenstern gegossen oder geworfen werden.

Vor 8 Uhr Abends, im Sommer vor 9 Uhr, darf Niemand zu Bette gehen, es sei denn auf Anordnung des Arztes.

Alle Kranke, welche nicht genöthigt sind das Bett zu hüten, haben im Sommer von 8 — 10 und von 2 — 4, im Winter von 9 — 10 und von 4 $\frac{1}{2}$ — 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Arbeitsstunde, wo sie sich mit nützlichen und ihrer geistigen Ausbildung förderlichen Gegenständen zu beschäftigen haben; ausgenommen hiervon sind nur diejenigen, welche der Arzt davon dispensirt.

Es ist durchaus verboten, den Hof des Krankenhauses ohne besondere Genehmigung zu verlassen; ebenso Besuche anzunehmen, wenn nicht besondere Bewilligung dazu gegeben ist.

Kein Kranker darf sich eigenmächtig Speisen oder Getränke zubringen lassen.

Jeder Kranke muß, um seine Heilung baldigst zu erreichen, die ihm verordneten Mittel pünktlich gebrauchen und das Verschütten und Verderben der Arzneien sorgfältig vermeiden.

Alles, was Störung und Streit verursachen könnte, hat Jeder zu vermeiden, und ebenso wird einem Jeden Reinlichkeit zur Pflicht gemacht.

Jeder muß sich unbedingt den Anordnungen der Aufseher unterziehen.

Wer durch Einschneiden seines Namens oder auf andere Art die Mobilien verlegt, muß das beschädigte Stück neu anschaffen und überdies einer Strafe gewärtig sein.

Kein Genesener darf die Krankenpflege ohne besondere schriftliche Erlaubniß des Arztes verlassen, mit welcher er sich sofort bei seinen Vorgesetzten und Lehrern in Person meldet.

VI. Ordnung in den Ferien.

Während der Schulferien können die Schüler, wenn ihre Eltern oder deren Stellvertreter es erlauben, verreisen; für die fünfwochentlichen Herbstferien ist nothwendig, daß Alle die Anstalt verlassen.

Die Zurückbleibenden sind zur Beobachtung der ihnen jedesmal mitzutheilenden Ordnung verpflichtet.

Wer über die bestimmte Zeit ausbleibt und nicht vor Eröffnung der Schule zurückgekehrt ist, wird, wofern nicht glaubwürdige ärztliche Zeugnisse eine Krankheit bestätigen, strafbar.

Denjenigen, welche nicht in ihre Heimath reisen können, wird eine Erholungs-Reise gestattet, sobald die schriftliche Einwilligung der Angehörigen dazu erfolgt und das nöthige Reise-geld angewiesen ist.

Oeconomische Bestimmungen.

Wer etwas bei dem Rentanten zu suchen und zu empfangen hat, muß die festgesetzte Sprechstunde dazu benutzen.

Niemand darf willkürlich fremde Handwerker und Arbeiter wählen, sondern ist an diejenigen gewiesen, welche im Dienste der Anstalt stehen.

Jeder führt ein genaues Verzeichniß von seinen Kleidern, Büchern, von Wäsche und sonstigem Besitzthum und ist verpflichtet, dasselbe zur Revision den Vorgesetzten und Lehrern der Anstalt vorzulegen. Diese prüfen auch die Gesuche um Anschaffung neuer Bücher.

Keiner darf von seinen Büchern und Sachen etwas versetzen, ohne Erlaubniß der Eltern und Vorgesetzten vertauschen, verkaufen und verschenken. Wer dergleichen angenommen hat, ist verbunden es unentgeltlich zurückzugeben.

Schulden zu machen, es sei bei Mitschülern oder bei irgend einer andern Person in oder außer der Anstalt, ist strafbar.

Alle Geldsendungen der Eltern an ihre Söhne gehen durch den Rentanten. —